

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl				<i>Datum</i> 15.11.2023		
<i>Betreff</i> Zusammensetzung des Kreistags; a) Niederlegung des Amtes durch Herrn Kreisrat Hans Pickel b) Nachrücken des Listennachfolgers Christian Sperber				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	1	☐	☐	
2.	Kreistag	11.12.2023	1	☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

- a) Es wird festgestellt, dass Herr Hans Pickel sein Kreistagsmandat im Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Wirkung der beschlussmäßigen Feststellung niederlegt.
- b) Als Listennachfolger rückt Herr Christian Sperber in den Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach nach.

Vorlagebericht

Mit Schreiben vom 26.10.2023 teilte Herr Kreisrat Hans Pickel mit, dass er sein Kreistagsmandat aus privaten Gründen zum 11.12.2023 niederlegen wird.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist die Niederlegung des Amtes (nach Beginn der Amtszeit) jederzeit möglich.

Herr Hans-Jürgen Reitzenstein, Sulzbach-Rosenberg als nächster Listennachfolger des Wahlvorschlags der FDP und Freie Wählerschaft (FDP/FWS) verzichtet auf das freiwerdende Amt im Kreistag. Weiterer Listennachfolger nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 15.03.2020 ist Herr Christian Sperber, Neukirchen, auf der Liste der FDP/FWS.

Er nimmt laut seiner zwischenzeitlich vorliegenden Erklärung die Wahl als ehrenamtliches Kreistagsmitglied an und erklärt sich zur Eidesleistung bzw. zur Ablegung des Gelöbnisses nach Art. 24 Abs. 4 LKrO bereit. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben, Amtshindernisse liegen nicht vor.

Nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ist Herr Christian Sperber als Listennachfolger damit zum Nachrücken in den Kreistag berufen.

Die Feststellung der Niederlegung des Amtes (nach Beginn der Amtszeit) und die Entscheidung über das Nachrücken bedürfen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG der förmlichen Feststellung durch den Kreistag.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 07.11.2023		
<i>Betreff</i> Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen				<i>Anlagen</i> 1 Liste		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	2	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 19.458,23 €.

Vorlagebericht

Die Anträge zur Förderung von Jugendheimneu- und -umbauten wurden von der Verwaltung geprüft und als förderungswürdig gemäß den geltenden Richtlinien befürwortet. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 46010.98810 zur Verfügung.

Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2023

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste:

lfd.Nr.	Antragsteller	Antrag vom / besichtigt	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Heimat- und Trachtenverein Hirschau	13.01.2021 / 3. Nov. 2023	49.882,17 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2023
	Proben- und Lagerraum f. Jugend		Höchstförderg.				
			9.976,43 €				
2	SG Tell 1923 Königstein e.V.	15.07.2022	43.545,10 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2023
	Renovierung / Bau Schützen-		Höchstförderg.				
	verein Königstein		8.709,02 €				
3	DPSG Jugendwerk Schnaittenbach	22.09.2021 / 01.02.2023	9.170,59 €	1.834,12 €	einmalig		Haushaltsjahr 2023
	Heizungsinstallation Jugendheim						
4	Kreisjugendfeuerwehr AS	28.11.2022	7.126,61 €	1.725,32 €	einmalig		Haushaltsjahr 2023
	Winterlinden gemeinsam gepflanzt						
5	DJK Ens Dorf	13.05.2019	201.430,64 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2023
	Umbau/Sanierung						
	Sportheim/Sportgelände						
6	Bildungshaus	19.03.2019	37.784,68 €	890,94 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2023
	Kloster Ens Dorf		Höchstförderg.				
	Renovierungsarbeiten		7.556,94 €				
	Jugendbildungshaus						
	Kloster Ens Dorf						
7	1. FC Rieden e.V.	31.05.2021	289.644,19 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2023
	Anbau am Sportheim		Gesamtförderg.				
	1. Rate 2022 mit € 2.640,99		10.000,00 €				
	4. Rate 2025 - € 693,01						
8	Gemeinde Illschwang	16.12.2022	8.374,23 €	1.674,85 €	einmalig		Haushaltsjahr 2023
	Dorfplatz für Jugendgruppen						
	Gesamtsumme:			19.458,23 €			

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 03.11.2023		
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Illschwang für die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr Illschwang				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	3	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der von der Gemeinde Illschwang im Wege einer Sammelbestellung mit der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg beantragten Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr Illschwang zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Gemeinde Illschwang für die geplante Beschaffung des GW-L2 einen Zuschuss in Höhe von 16.369,50 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung von 46.770 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Vorlagebericht

Die Gemeinde Illschwang beantragte am 30.08.2022 zur Beschaffung des Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr Illschwang einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab

01.11.2011. Mit diesem Beschluss wurden die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Der GW-L2 wird das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Baujahr 1996) ersetzen. Nach den vorgenannten Fahrzeugzusammenstellungen sollte eigentlich für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 beschafft werden (Anlage I, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nr. 32).

Die von der Gemeinde Illschwang beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet in seiner Stellungnahme vom 11.12.2022 an die Regierung der Oberpfalz ausdrücklich die Beschaffung des GW-L2 als Ersatz für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. In seinen Ausführungen ist beschrieben, dass das LF 8/6 der Feuerwehr Illschwang, Fabrikat Mercedes-Benz / Ziegler, Baujahr 1996, aufgebraucht ist und ersetzt werden muss. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen zur Neubeschaffung. Die nächsten Jahre würden einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen erfordern. Die Gemeinde Illschwang hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Gewerbegebiete wurden geschaffen und neben Alten- und Pflegeheim, Biogasanlagen, sind auch einige Holzverarbeitende Betriebe angesiedelt. Es befinden sich auch verschiedene Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Schutzbereich. Im landwirtschaftlich geprägten Gemeindegebiet sind umfangreiche Waldgebiete zu betreuen. Gerade Einsätze der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Auch verursachen die Bundesautobahn A 6 und die Staatsstraße St 2164 oftmals schwierige technische Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen.

Herr Kreisbrandrat a.D. Fredi Weiß bittet daher, den Antrag der Gemeinde Illschwang zu befürworten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 46.770 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 16.369,50 €. Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung als Zuschuss an die Gemeinde Illschwang ausbezahlt werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 03.11.2023		
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ für die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	4	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der von der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg im Wege einer Sammelbestellung mit der Gemeinde Illschwang beantragten Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg für die geplante Beschaffung des GW-L2 mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ einen Zuschuss in Höhe von 29.739,50 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung v. 84.970 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 als Zuschuss ausbezahlt werden.

Vorlagebericht

Die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg beantragte am 01.09.2022 zur Beschaffung des Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ für die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab

01.11.2011. Mit diesem Beschluss wurden die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Der GW-L2 wird das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Baujahr 1994) ersetzen. Nach den vorgenannten Fahrzeugzusammenstellungen sollte eigentlich für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 beschafft werden (Anlage I, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nr. 41).

Die von der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet in seiner Stellungnahme vom 11.12.2022 an die Regierung der Oberpfalz ausdrücklich die Beschaffung des GW-L2 als Ersatz für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. In seinen Ausführungen ist beschrieben, dass das LF 8/6 der Feuerwehr Neukirchen, Fabrikat Mercedes-Benz / GFT, Baujahr 1994, aufgebraucht ist und ersetzt werden muss. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen zur Neubeschaffung. Die nächsten Jahre würden einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen erfordern. Die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Gewerbegebiete wurden geschaffen und neben Alten- und Pflegeheimen, Biogasanlagen, sind auch einige Holzverarbeitende Betriebe angesiedelt. Es befinden sich auch verschiedene Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, sowie die Jugendbegegnungsstätte „Knappenberg“ im Schutzbereich. Im landwirtschaftlich geprägten Gemeindegebiet sind umfangreiche Waldgebiete zu betreuen. Gerade Einsätze der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine technisch und einsatztaktisch gut ausgestattete Feuerwehr ist. Auch verursachen die Bundesstraße B 14 und die Kreisstraßen AS 37 und AS 39 oftmals schwierige technische Einsätze bei Verkehrsunfällen und Hilfeleistungen.

Herr Kreisbrandrat a.D. Fredi Weiß bittet daher, den Antrag der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg zu befürworten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 84.970 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 29.739,50 €. Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung als Zuschuss an die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg ausbezahlt werden.

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat L6 – Angela Seidel, LL.M.				<i>Datum</i> 10.11.2023		
<i>Betreff</i> Beteiligungen des Landkreises Amberg-Sulzbach; Liquidation der AS Gründerpark Verwaltungs GmbH, der AS Gründer- park Investitions GmbH & Co.KG und des AS Technologie- und Gründer- zentrums gKU				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	5	☐	☐	
2.	Kreistag	11.12.2023		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag** ☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Landrat wird ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen der AS Gründerpark Verwaltungs-GmbH und der AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG, sowie im Verwaltungsrat des gKU ‚Gründerzentrum‘ der Auflösung der Gesellschaften und des gKU zuzustimmen.

Des Weiteren wird der Landrat beauftragt, den Verkauf der zugehörigen Immobilien in Sulzbach-Rosenberg einzufordern.

Vorlagebericht

Der Gründerpark AS wurde die letzten 25 Jahre durch die Regierung der Oberpfalz mit einer Förderung unterstützt, welche Ende des Jahres 2023 ausläuft. Zweck war es die Existenzgründungen im Landkreis zu unterstützen. Da bereits jahrelang förderschädlich vermietet wurde und weder die Infrastruktur noch die Belegung den künftigen Betrieb des Gründerparks wirtschaftlich rechtfertigen, wurde die Liquidation und der Verkauf bereits über die letzten Jahre hinweg favorisiert und soll nun in 2024 zum Tragen kommen.

Fraunhofer Umsicht (am Gebäudekomplex angrenzend) hat Kaufinteresse an den vorhandenen Räumlichkeiten gezeigt - auf dieser Grundlage wird aktuell ein Verkehrswertgutachten zum aktuellen Wert erstellt. Die Auflösung ist entsprechend der Gesellschaftsverträge und Satzungen durchzuführen. Etwaige nach Liquidation übrig gebliebene Vermögenswerte aus der Beteiligung des Landkreises sind dem Landkreis zuzuführen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				<i>Datum</i> 31.10.2023		
<i>Betreff</i> Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO				<i>Anlage</i> 1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2022.		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	6	☐	☐	
2.	Kreistag	11.12.2023		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2022. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2022 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- Stadtbau Amberg GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2022 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2022:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2022 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm (bis 24.09.2022)
Stadtratsmitglied

Claudia Ried
Stadtratsmitglied (ab 21.12.2022)

Gabriele Donhauser
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta
Stadtratsmitglied

Josef Reindl
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **2.410.123,02 €** (Vorjahr: **2.387.412,51 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr auf **1.463.664,91 €** (Vorjahr: **1.505.856,12 €**). Im Jahr 2022 wurden keine Kreditaufnahmen getätigt.

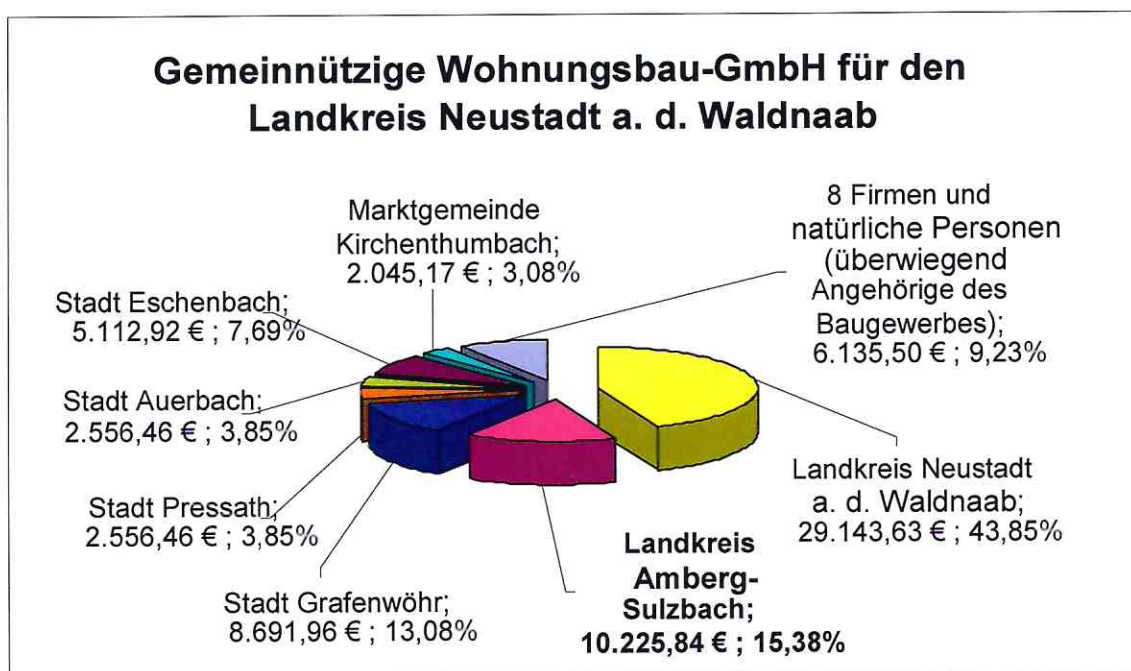
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2022 mit 196.122 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 17.080 €. Im Jahr 2022 wurden durchschnittlich 47 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467, 94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2021 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister a.D. der Marktgemeinde Kirchenthumbach

Werner Walberer
1. Bürgermeister a.D. der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2022 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2021 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2021 durch den Kreistag im Dezember 2022, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2021 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 weist einen Jahresüberschuss von **8.470,70 €** aus (Vorjahr: **177.888,32 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2021 in Höhe von **6.413.420,05 €** (Vorjahr: **6.294.617,65 €**). Dies bedeutet eine Steigerung um 118.802,40 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2020. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 155,00 €. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2022:

1. die Geschäftsführerinnen Viola Götz und Angela Seidel
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Der **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2022 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **643,03 €** (Vorjahr: **559,76 €**).

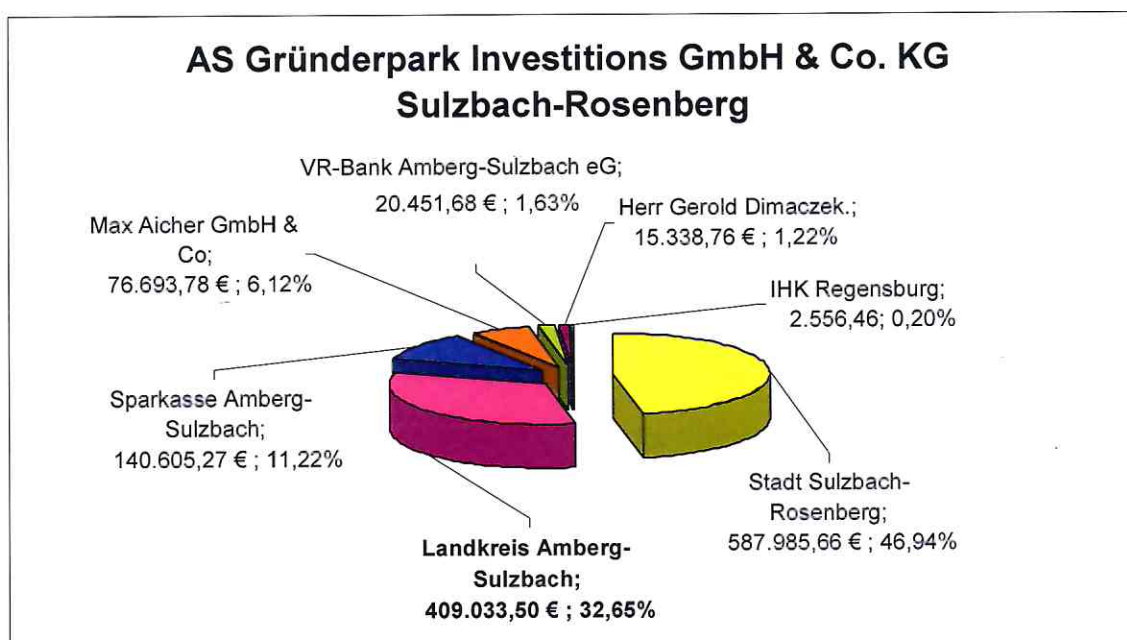
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2022 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausbezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmern durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2022 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
VR-Bank Amberg-Sulzbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2022:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Viola Götz und Angela Seidel.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Der Jahresabschluss 2022 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **10.395,57 €** (Vorjahr: **9.914,72 €**).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2022 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 03.11.2023
Landkreis Amberg-Regen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard Reisinger', written in a cursive style.

Richard Reisinger
Landrat

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Norbert Vogl, VD				<i>Datum</i> 15.11.2023		
<i>Betreff</i> Längerfristige Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Grundstück der St. Johannes Klinik in Auerbach i.d.OPf. (Folgeobjekt für die befristete Notunterkunft Walter-Höllerer-Realschule Sulzbach-Rosenburg)				<i>Anlagen</i> 1 Lageplan		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	7	☐	☐	
				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**
☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss beschließt:

Dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ wird die schriftliche Zustimmung erteilt, die nördliche Freifläche des Klinikstandorts der St. Johannes Klinik in Auerbach i.d.OPf. dem Freistaat Bayern befristet zur Verfügung zu stellen, damit dieser dort ein Gebäude zur befristeten Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen errichtet und betreibt.

Die Zustimmung erfolgt unter den Maßgaben, dass

1. eine erforderliche Baugenehmigung vorliegt,
2. eine Miete zu verlangen ist, die nicht unter der ortsüblichen Miete liegt und
3. der zu schließende Mietvertrag in zeitlicher Hinsicht so abzuschließen ist, dass durch das Vorhaben die Entwicklung des Klinikstandorts der St. Johannes Klinik nicht negativ beeinträchtigt wird.

Der Betrieb der neu zu errichtenden Unterkunft soll nach Möglichkeit mit dem der Betrieb der bereits im Schwesternwohnheim der St. Johannes Klinik befindlichen Notunterkunft zusammengelegt werden.

Vorlagebericht

Der Einmarsch russischer Truppen in der Ukraine am 24.02.2022 löste eine große Fluchtbewegung aus, die sich auch für den Landkreis Amberg-Weizsach dahingehend bemerkbar macht, dass seitdem hunderte Personen hier eine neue Bleibe gefunden haben.

In der Kürze der Zeit hat das Landratsamt Amberg-Sulzbach das Schwesternwohnheim der St. Johannes Klinik in Auerbach i.d.OPf., das bereits in der Flüchtlingskrise 2015/2016 zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge genutzt wurde und anschließend leer stand, reaktiviert und dort ab März 2022 ukrainische Flüchtlinge untergebracht.

Seit 2022 steigen darüber hinaus auch die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern aus anderen Herkunftstaaten stark an. Es wird daher inzwischen auch dieser Personenkreis dort untergebracht.

Die starken Zugangszahlen haben es für das Landratsamt Amberg-Sulzbach erforderlich gemacht, in erheblichem Umfang weitere Unterbringungskapazitäten zu schaffen. So wurde im Dezember 2022 damit begonnen, eine Containersiedlung auf dem Standort der Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg zu realisieren, die dann im Mai 2023 tatsächlich errichtet war. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte nur diese Interimslösung auf dem Hartplatz der Schule in Form einer Containersiedlung mit einer Kapazität von 150 Plätzen gefunden werden, die mitunter aber um weitere 100 erhöht werden muss. Grund dafür war, dass der Hartplatz bei der zurückliegenden Generalsanierung der Realschule bereits als Ausweichplatz für Schulcontainer genutzt wurde, so dass hier die nötige Erschließung gegeben war.

Als längerfristige Lösung war ursprünglich seitens des Landratsamtes angedacht, auf dem nördlich des Hartplatz befindlichen Fußballplatz eine neue Containeranlage zu errichten, die dann länger genutzt werden sollte. Aus diesem Grund wurde für den ersten Standort auf dem Hartplatz die dortige Anlage auch nur gemietet. Die Mietdauer beträgt ein Jahr, danach würden im Falle einer die gesetzlichen Kündigungsfristen gelten.

In der Bevölkerung und auch an der Schule wurde dies in der Folgezeit als kritisch erachtet. Das Landratsamt hat daher nach Alternativen zum Standort Fußballplatz Ausschau gehalten und würde nunmehr auf den im Eigentum des Landkreises Amberg-Sulzbach und im Sondervermögen des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ befindlichen Klinikstandort in Auerbach i.d.OPf. zurückgreifen. Zum einen befindet sich dort bereits der Betrieb einer Notunterkunft, der damit organisatorisch verbunden werden könnte, zum anderen befindet sich dort im direkten Anschluss eine geeignete Freifläche. Diese ist dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Nach § 246 Abs. 9 BauGB gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 (d.h. es kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen) für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Außerdem gilt nach § 246 Abs. 13 BauGB dasselbe im Außenbereich (§ 35) bis zum 31. Dezember 2027 entsprechend für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende und die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, wobei diese Frist um weitere drei Jahre, also bis 31.12.2030 verlängert werden kann. Der Standort wäre also an sich baurechtlich geeignet; er ist in angefügtem Lageplan farblich kenntlich orange gemacht, der Umgriff ist grau unterlegt.

Erste nähere Planungen hierzu wurden im März 2023 begonnen. Entscheidend ist, da es sich um eine staatlich zu finanzierende Baumaßnahme handelt, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch das Innenministerium. Eine erste Kostenschätzung vom 22.03.2023 wurde mit Schreiben vom 23.03.2023 am 29.03.2023 an die Regierung der Oberpfalz zur Prüfung der Finanzierbarkeit seitens des Innenministeriums weitergegeben. Auch mit der Stadt Auerbach i.d.OPf. wurde Kontakt aufgenommen. Im April erfolgte durch das Landratsamt eine Prüfung der seitens der Regierung als hoch eingeschätzten Baukosten. Ebenfalls im Mai 2023 wurde ein erster Mietvertragsentwurf durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach und in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen entworfen, ferner erfolgte die staatliche Zuständigkeitsübertragung (§ 3 Abs. 3 OrgBauWoV) des Bauministeriums für das Vorhaben auf das staatliche Landratsamt. Am 25.05.2023 forderte dann das Innenministerium Einsparmöglichkeiten bei dem Vorhaben sowie eine präzisere Kostenermittlung.

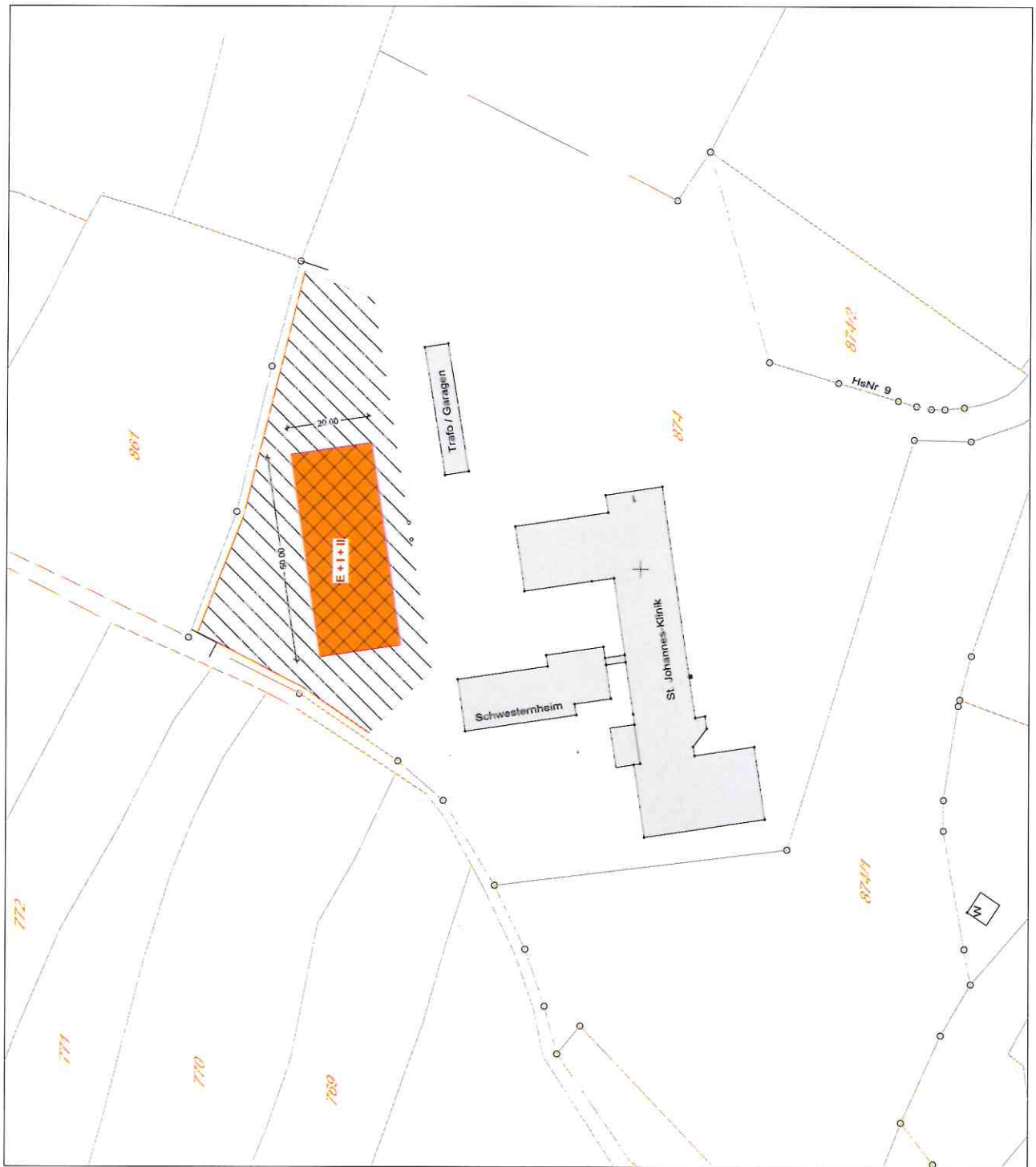
Mit E-Mail vom 04.07.2023 stimmte schließlich das Innenministerium dem erbetenen Planungsbeginn der Containeranlage zu. Es bat aber nach Abschluss der Planung noch vor der Umsetzung ihm die genauen Kosten erneut mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen. Bei der Planung und späteren Umsetzung wäre die wirtschaftlichste Variante der Akquise zu wählen. Insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Container gekauft oder angemietet werden sollten und ob eine Nutzung der Container über den 31.12.2027 hinaus möglich ist. Ferner sollen Einsparpotentiale im Bereich der Erdarbeiten und Außenanlagen geprüft und soweit eben möglich genutzt werden.

Da eine derartige genauere Kostenermittlung der Leistungen eines Architekten bedarf, wurden hierfür ebenfalls Haushaltsmittel angefordert, die am 29.09.2023 vom Innenministerium zugewiesen wurden. Im Anschluss hat das Sachgebiet Gebäudemanagement begonnen, die Grobkostenschätzung für die Angebotseinholung für Planungsleistungen zu überarbeiten.

Die Planungsleistung soll verschiedene Ausführungsvarianten, sowie verschiedene Laufzeiten zur Miete oder zum Kauf des Gebäudes beinhalten. Nach Vorlage der Planung der verschiedenen Kostenmodelle, wird das Innenministerium hoffentlich zügig über das weitere Vorgehen und die Mittelzuweisung entscheiden.

Die vom zu beauftragenden Architekten ermittelten Ausführungsvarianten werden voraussichtlich Januar bis Februar 2024 vorliegen. Ein genauer Baubeginn sowie die Ausführungszeit kann erst nach Festlegung des Gebäudetyps sowie dessen Bauweise festgelegt werden.

Die Nutzung des Sondervermögens der vom Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ genutzten Grundstücke, die im Eigentum des Landkreises Amberg-Weizsäckchen stehen, wird durch einen eigenständigen Nutzungsvertrag geregelt. Nach § 5 Abs. 2 ist das Kommunalunternehmen ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises nicht berechtigt, die überlassenen Nutzungsobjekte (= Grundstücke) für andere Zwecke als den Vertragszweck, also den satzungsmäßigen Krankenhausbetrieb, zu verwenden. Eine Überlassung der Freifläche an den Freistaat Bayern zur Realisierung des beschriebenen Zwecks der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterbringung, bedarf daher Zustimmung des Landkreises. Hierfür ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Weizsäckchen zuständig (§ 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung).



Landkreis - Landratsamt Amberg-Sulzbach

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 24 – Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Dipl.-Ing.(FH) Hubert Saradeth 21 – Finanzverwaltung, OVR Anton Weber				<i>Datum</i> 16.11.2023		
<i>Betreff</i> Berufliches Schulzentrum in Sulzbach-Rosenberg; Sachstandsbericht zu den Planungen für eine Generalsanierung				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	04.12.2023	8	☐	☐	
2.	Kreistag	11.12.2023		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**
☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt vom Ergebnis der mit Beschluss vom 07.12.2020 beauftragten Entwurfsplanung und **Kostenberechnung** für einen Abbruch mit 2 großen Ersatzneubauten des Beruflichen Schulzentrums in der Neumarkter Str. in Sulzbach-Rosenberg, wie im beiliegenden Vorlagebericht beschrieben, mit Gesamtkosten von ca. 137,6 Mio Euro (noch ohne Preissteigerungen in der Ausführungszeit) zur Kenntnis.

Wegen mangelnder Finanzierbarkeit sind die Planungen auf der Grundlage des letzten vergrößerten abstrakten Raumprogramms mit ca. 8.685 m² Hauptnutzfläche einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beseitigung der vorhandenen Mängel im Bestand als notwendig nachzuholende Bauunterhaltsmaßnahmen beim Zweckverband Berufsschule Amberg-Sulzbach als Sachaufwandsträger einzufordern.

1. Vorlagebericht SG 24

aktuelle Entwurfsplanung

1.1 Planungsstand

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.04.2015 wurde mit der Planung zur Generalsanierung der Berufsschule begonnen. Bis 2020 wurden auf Grund von gravierenden Änderungen 5 Raumprogramme planerisch umgesetzt. Auf dem nachfolgenden Raumprogramm von 2020 beruht die aktuelle Planung.

Wesentliche Änderungen in den Raumprogrammen waren:

Einhäusigkeit der Berufsfachschule mit der Berufsschule
Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
Neuer Berufszweig Lagerlogistik
Neuer Berufszweig E-Commerce
Neue Fachakademie für Sozialpädagogik
Vergrößerung bestehender Berufszweige
Schaffung einer Mensa
jeweils Anpassung der zu erwartenden Schülerzahlen

Die Vorentwurfsplanung auf Grundlage des derzeit maßgeblichen Raumprogramms wurde dem Kreistag in der Sitzung im Dez. 2020 vorgestellt. Die dazugehörige Kostenschätzung vom Juni 2020 ergab Baukosten in der Höhe von Gesamt ca. 82 Mio. EUR. Die Vorentwurfsplanung mit der genannten Kostenschätzung wurde bestätigt und die Fortführung der Planung, also die Durchführung der Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenberechnung genehmigt.

Aufgrund des seit dem Planungsbeginn erheblich vergrößerten Raumprogramms haben sich auch die Auftragswerte der Planungsleistungen erheblich erhöht. Entsprechend des Vergaberechtes mussten deswegen im Jahr 2021 für alle Planungsleistungen neue Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die Planungen wurden danach 2022 fortgesetzt.

Die Entwurfsplanung als aktueller Planungsstand mit der dazugehörigen Kostenberechnung wurde im Feb. 2023 abgeschlossen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 137,6 Mio. EUR. Die fertiggestellten Bauunterlagen zum Förderantrag wurden nicht mehr eingereicht. Ohne Beschlussfassung zur Entwurfsplanung ruht die Planungstätigkeit seitdem.

1.2 Kostenberechnung, Stand Februar 2023

Kostenermittlung (inkl. MwSt.) der Bauabschnitte:

Bauabschnitt 1 – Container	1.320.000 € (Feststellung, ausgeführt)
Bauabschnitt 2 – Schule	66.170.000 €
Bauabschnitt 2 – Parkhaus	6.410.000 €
Bauabschnitt 3 – Schule	63.670.000 €
Gesamt	137.570.000 €

Kostenermittlung nach Kostengruppen (inkl. MwSt.) für die Bauabschnitte 2 und 3:

KG 100	- €
KG 200	4.433.000 €
KG 300	70.581.000 €
KG 400	25.255.000 €
KG 500	6.612.000 €
KG 600	8.273.000 €
KG 700	21.096.000 €
Gesamt (gerundet)	136.250.000 €
Gesamt inkl. BA1	137.570.000 €

1.3 Plausibilisierung der Kostensteigerung

Die Kostenberechnung von 02/2023 weist gegenüber der Kostenschätzung von 05/2020 erhebliche Steigerungen auf.

Zur Plausibilisierung der Kostensteigerung um etwa 67% können hierfür folgende drei Faktoren als Gründe benannt werden:

1. Vergrößerung des Bruttonrauminhalts

Mit zunehmender Planungstiefe in der Leistungsphase 3 wurde auch das statische Konzept detaillierter ausgearbeitet. Gerade die unterschiedlichen Werkstattnutzungen bedingen durch hohe Punkt- und Flächenlasten bei gleichzeitig möglichst stützenfreien Grundrissen stark dimensionierte Decken und Bodenplatten. Dies ergibt in Summe eine Vergrößerung der Gebäudekubatur von +14% bei etwa gleichbleibender Nutzfläche gegenüber dem Vorentwurf.

2. Baupreisindex, Inflation

Auf Grund der Pandemie, sowie der wirtschaftlichen und weltpolitischen Lage konnten in den letzten Jahren überdurchschnittliche Preissteigerungen im Baugewerbe beobachtet werden. Betrachtet wird der Zeitraum von der Erstellung der Kostenschätzung im 1. Quartal 2020 bis zur Erstellung der Kostenberechnung im Februar 2023.

Anhand des Baukostenindex (BKI) ergibt sich für den Zeitraum Anfang 2020 bis Ende 2022 eine Preissteigerung von +32%. Um die weitere Preisentwicklung im ersten Quartal 2023 abzubilden wurden, nach sehr konservativer Schätzung, weitere 3% aufgeschlagen, sodass von einer Preissteigerung von +35% gegenüber der Kostenschätzung ausgegangen werden muss.

3. Planungsanpassungen und Nebenkosten

Fasst man die oben aufgeführten Faktoren zusammen ergibt sich aus den Kostensteigerungen durch die um +14% vergrößerte Gebäudekubatur und die durch konjunkturell begründete Preissteigerungen um +35% eine tatsächliche Steigerung von +54%, da die konjunkturelle Preissteigerung auch auf die Massenmehrung angewendet werden muss. Im Vergleich der Kostenschätzung zur Kostenberechnung kann eine Kostensteigerung von ca. +13% nicht durch die beiden vorbeschriebenen Faktoren begründet werden. Dafür sind noch 2 weitere Gründe zu benennen:

Zum einen sind mit den Baukosten anteilig auch die Honorarkosten erheblich gestiegen, das macht etwa die Hälfte dieser Kostensteigerung aus.

Zum anderen erfolgten im Zuge des detaillierteren Planungsprozesses gewerkspezifische Anpassungen, wie z.B.:

- Erhöhung von Beton- und Stahlmassen
- Aufwändige Geländeabfangungen
- Langlebigere Flachdachdämmung
- Nachhaltigere Gebäudetechnik
- Dachaufbauten für zusätzliche Gebäudetechnik
- Zusätzliche schulische Ausstattung

2. Vorlagebericht SG 21

Aus Sicht der Finanzverwaltung kann der Landkreis eine derartig große Investition von ca. 138 Mio € auch bei einer auf über 10 Jahre gestreckten Bauzeit nicht bewältigen.

Nach aktuellem Baukostenrichtwert von 6.405.-€ je m² förderfähige Hauptnutzfläche (dies wären ca. 8.685 m² lt. letztem abstrakten Raumprogramm) und einem derzeit als Stabilisierungshilfeempfänger evtl. zu erreichenden erhöhten Fördersatz von 70% wäre eine FAG – Förderung von ca. 39 Mio € und damit ein Eigenanteil von fast 100 Mio € (noch ohne Preissteigerungen im Laufe der Bauzeit) zu erwarten.

Eine Verschuldung in dieser Höhe bei den mittlerweile stark gestiegenen Zinssätzen würde die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises gefährden.

Auch eine anteilige Finanzierung über die Kreisumlage würde wohl die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer kreisangehörigen Gemeinden überfordern, zumal bereits in den ersten drei Quartalen des Kalenderjahres 2023 ein Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen ist und damit verbunden eine rückläufige Umlagekraft für 2025. Trotzdem zeichnen sich weiterhin steigende Ausgabenbedarfe für die sonstigen Pflichtaufgaben des Landkreises (wie z.B. stationäre Gesundheitsversorgung, Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege über die Bezirksumlage, Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, usw.) ab, die auch über die Kreisumlage zu finanzieren sind. Es ist leider davon auszugehen, dass sich diese finanziellen Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit nicht erheblich verbessern werden.

Im Hinblick auf die geplante Generalsanierung wurden vom Zweckverband Berufsschule Amberg-Sulzbach (ZV BS) als Sachaufwandsträger und Mieter der Gebäude des Beruflichen Schulzentrums in Sulzbach-Rosenberg im Einvernehmen mit den beiden Verbandsmitgliedern Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach seit mehreren Jahren die Aufwendungen für den Bauunterhalt auf ein Mindestmaß reduziert. Nachdem diese Sanierung nun so nicht erfolgen wird, hat die Landkreisverwaltung einen erhöhten Mittelbedarf für die Haushaltsplanung bei der Geschäftsstelle des ZV BS bereits angemeldet, damit die vorhandenen Mängel im Gebäudebestand als notwendig nachzuholende Bauunterhaltsmaßnahmen baldmöglichst beseitigt werden können.